

**III.10.3.1 Berufsbild – Medizinischer Masseur**

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.10.3.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Der Beruf **des medizinischen Masseurs** umfasst die Durchführung von

1. klassischer Massage,
2. Packungsanwendungen,
3. Thermotherapie,
4. Ultraschalltherapie und
5. Spezialmassagen

zu Heilzwecken **nach ärztlicher Anordnung** unter **Anleitung und Aufsicht** eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes (§ 5 Abs 1 MMHmG).

Das Berufsbild der medizinischen Masseure umfasst die taxativ aufgelisteten Tätigkeitsbereiche. Das mehrdimensionale Berufsbild beinhaltet über die klassische Massage hinausgehend Packungsanwendungen, Thermotherapie, Ultraschalltherapie und Spezialmassagen zu Heilzwecken. Im MMHmG wird keine Regelung dazu getroffen, welche Spezialmassagen Heilzwecken dienen und daher in das Berufsbild des medizinischen Masseurs fallen. Diese Frage ist eine Fach-, aber keine Rechtsfrage.

Sämtliche Tätigkeiten dürfen nur auf **ärztliche Anordnung** und unter **Anleitung und Aufsicht** eines **Arztes** oder eines **Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes** durchgeführt werden. Zum Beruf des Arztes wird auf das ÄrzteG 1998 (**siehe Kap III.1**), zum Beruf des Physiotherapeuten auf das MTD-Gesetz (**siehe Kap III.5**) verwiesen.

► **Praxishinweis:** Die „**Elektrotherapie**“ sowie die „**Hydro- und Balneotherapie**“ sind – den Anforderungen der Praxis gerecht werdend – **Spezialqualifikationen (siehe Kap III.10.5)**.

Bei **Blindheit** umfasst das Berufsbild des medizinischen Masseurs die Durchführung von

1. klassischer Massage und
2. Spezialmassagen

zu Heilzwecken **nach ärztlicher Anordnung** unter **Anleitung und Aufsicht** eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes (§ 5 Abs 2 MMHmG).

**Blinde** erhalten unter Bedachtnahme auf die bisher geltende Rechtslage die Möglichkeit, eine **ingeschränkte Berufsberechtigung** für die Durchführung der klassischen Massage zu Heilzwecken und der Spezialmassagen zu erlangen, wobei auch hier die übrigen Voraussetzungen der Eignung vorliegen müssen. Die Einschränkung des Berufsbildes ist damit begründet, dass die Anwendung von Packungen, die Thermotherapie und die Ultraschalltherapie eine entsprechende Sehkraft erfordern.

► **Praxishinweis:** Dem Wortlaut des MMHmG nach ist das Berufsbild bei Blindheit eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt wohl auch für eine starke Sehbehinderung.

Die **klassische Massage** zu Heilzwecken umfasst Heilmassagen

1. manueller und
2. apparativer Art (§ 5 Abs 3 MMHmG).

**Packungsanwendungen** umfassen insbesondere

1. Kataplasmen (Munari, Italienische Packung),
2. Wärmepackungen und
3. Kältepackungen (§ 5 Abs 4 MMHmG).

Die **Thermotherapie** umfasst die Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch

1. Wärmeleitung,
2. Wärmestrahlung,
3. Energietransformation und
4. Wärmeentzug (§ 5 Abs 5 MMHmG).

Die **Ultraschalltherapie** ist die Anwendung von Schwingungen mit einer Frequenz von 20 kHz bis 10 GHz zu Heilzwecken (§ 5 Abs 6 MMHmG).

**Spezialmassagen** zu Heilzwecken umfassen insbesondere

1. Lymphdrainage,
2. Reflexzonenmassagen und
3. Akupunktmassage (§ 5 Abs 7 MMHmG).

► **Praxishinweis:** Durch die Wortwendung „**insbesondere**“ bei den Spezialmassagen ist gewährleistet, dass auch andere Spezialmassagetechniken als die erwähnten umfasst sind.

► **Praxishinweis:** Unter dem Begriff „**Reflexzonenmassagen**“ sind auch Bindegewebsmassagen, Fußreflexzonenmassagen, Tiefenmassagen nach Dr. Marnitz und Segmentmassagen zu verstehen.

► **Praxishinweis:** Bei Anwendungen der „**Akupunktmassagen**“ im Bereich der Massagetherapie wurde von den Masseuren Willy Penzel und Klaus Radloff eine Methode entwickelt, die auf die Bedürfnisse der physikalischen Therapien zugeschnitten ist. Die Behandlung resultiert demnach aus der Interpretation der Befunde auf der Basis der klassischen Regeln der Akupunkturlehre. Die Akupunktmassage (APM) eröffnet der Physikalischen Therapie die Möglichkeit zu neuen medizinischen Konzepten und wird somit in vielen Fällen eine wertvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Methoden darstellen.

► **Praxishinweis:** Bei der Ausübung von **Gua Sha Fa** handelt es sich um eine Tätigkeit, die Ärzten und den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen Medizinischer Masseur (§ 5 Abs 1 MMHmG), Heilmasseur (§ 29 Abs 1 MMHmG) und Physiotherapeut (§ 2 Abs 1 MTD-Gesetz) vorbehalten ist. Die Ausübung von Gua Sha Fa im Wellnessbereich ist aufgrund der Indikationen und Nebenwirkungen – auch iSd Patientenschutzes – aus der Sicht des BMGF nicht möglich, wobei auch in der Literatur ausschließlich von Gua Sha Fa als Heilmethode gesprochen wird (vgl BMGF 16. 6. 2006, 21250/0137-III/B/10/2005).

► **Praxishinweis: Tuina-Anmo** für Erwachsene kann auch im präventiven bzw Wohlfühlbereich an gesunden erwachsenen Menschen zur Anwendung kommen und daher im Bereich des Gewerberechts ausgeübt werden. Eingeschränkt muss eine derartige Tätigkeit auf gesunde erwachsene Menschen sein, wobei diese Tätigkeit nicht zum Ziel haben darf, Schmerzen zu lindern. Ziel einer derartigen gewerblichen Tätigkeit kann zB die Erhöhung des Wohlbefindens, körperliche Ertüchtigung, Verbesserung der sozialen Kontakte oder die Herstellung und Anpassung von Behelfen sein. Ausgenommen sind Massageanwendungen mit gezielt therapeutisch wirksamen

Griffen und/oder externen medizinischen Kräuterzusätzen, Moxa, Schröpfen, Guasha, Banfa und Manipulationen. Kontraindikationen wie Fieber, bösartige Tumore, Blutgerinnungsstörungen, fehlende Festigkeit der Haut, der Gefäße und des Knochens sind in jedem Fall zu beachten. Bei einer Schwangerschaft und während der Mensis ist besonders eine starke Massage des Abdomens, der Lendenregion und des Beines zu vermeiden. Bei extremen körperlichen und psychischen Erschöpfungszuständen kann der Körper nicht so reagieren wie im Regelfall, daher ist die Massage erst nach der Erholung sinnvoll.

**Tuina-Behandlungen** sind im medizinischen Bereich angesiedelt. Sie sind jedenfalls den gesetzlich geregelten (medizinischen) Gesundheitsberufen vorbehalten.

Zur **Kinder-Tuina** ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das kindliche Meridiansystem ein – da noch in Entwicklung befindlich – höchst sensibles ist. Kinder-Tuina muss daher jedenfalls den gesetzlich geregelten (medizinischen) Gesundheitsberufen vorbehalten bleiben. Kinder-Tuina darf wegen einer möglichen Gefährdung der behandelten Kinder keinesfalls im gewerblichen Bereich ausgeübt werden. (Vgl bzw ausführlicher BMGFJ 27. 6. 2007, 21250/0093-III/4/2006; s auch BMGFJ 2. 7. 2007, 92250/0024-I/B/7/2007.)

**Beispiel Dynamische Wirbelsäulentherapie nach Popp und Hock-Methode:**

Bei der

- Dynamische Wirbelsäulentherapie nach Popp und
- Hock-Methode

handelt es sich um eine Kombination von sanften Massagetechniken und Gelenksmanipulationen zur Anwendung bei Wirbelsäulenbeschwerden.

Die Anwendung aktiver gelenkmobilisierender Verfahren ist in Österreich Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes und Ärzten vorbehalten. Voraussetzung für die Durchführung von Gelenksmanipulationen ist jedenfalls umfassendes medizinisches und biomechanisches Wissen. Die Ausübung der genannten Methoden durch Angehörige anderer Gesundheitsberufe, insbesondere der medizinischen Masseurin und Heilmasseurin, ist **nicht zulässig**. Auch die Anwendung der **Dorn und Breuss-Methode** ist ebenfalls **nicht** vom Berufsbild des medizinischen Masseurs bzw des Heilmasseurs **umfasst**, da sie ebenfalls auf einer dynamischen Wirbelsäulenmanipulation beruht (vgl BMGFJ 15. 7. 2008, 92268/0004-I/B/6/2007).

**Beispiel Bewegungsübungen und manuelle Therapie:**

Die Durchführung von **Bewegungsübungen** ist ebenso wie die **manuelle Therapie der Gelenke** gem § 2 Abs 1 MTD-G den Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes vorbehalten. Eine Durchführung dieser Tätigkeiten durch medizinische Masseurin oder Heilmasseurin ist vom Berufsbild derselben **nicht umfasst** (vgl §§ 5 und 29 MMHmG) (BMGF 27. 6. 2008, 92268/0001-I/6/2007).

**Beispiel Ultraschalltherapie und Stoßwellentherapie:**

Während die Ultraschalltherapie, die vom Berufsbild der Heilmasseurin umfasst ist, primär die Selbstheilungsprozesse fördert, ist das Ziel der **Stoßwellentherapie** die Auflösung von Festkörpern innerhalb des Körpers (Sehnenansätze, Gelenke, Hohlorganen (Nierensteine)). Aus Sicht des BMG ist daher der Einsatz von Stoßwellentherapiegeräten vom Berufsbild der Heilmasseurin **nicht** umfasst (BMG 18. 11. 2011, 92268/0005-II/A/2/2011).

---

Zitiervorschlag: Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer,  
Handbuch Medizinrecht Kap. III.10.3.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ